

## **Leitfaden Sozialhilfe und Unterhaltsverpflichtungen bei Pflegebedürftigkeit**

### **Inhalt**

#### **Sozialhilfe bei Pflege- und Hilfebedürftigkeit**

- \_ Sozialhilfe nach dem neuen Sozialgesetzbuch
- \_ Wer kann Sozialhilfe beantragen?
- \_ Wo erfolgt die Antragstellung?
- \_ Die Leistungen der Sozialhilfe
- \_ Wann setzt die Sozialhilfe ein?
- \_ Was wird durch das Sozialamt gewährt?
- \_ Grundsicherung
- \_ Hilfe zum Lebensunterhalt
- \_ Weitere Hilfen

#### **Unterhaltsverpflichtungen gegenüber pflegebedürftigen Eltern und Ehegatten**

- \_ Unterhaltspflicht von Ehegatten
- \_ Unterhaltspflicht von Kindern
- \_ Wie wird das Einkommen ermittelt? Welche Freibeträge gibt es?
- \_ Wie hoch ist der notwendige Selbstbedarf?
- \_ Wie wird das Vermögen bewertet?
- \_ Beispielrechnung für den Elternunterhalt
- \_ Wann müssen Schwiegerkinder zahlen?

## **Sozialhilfe bei Pflege- und Hilfebedürftigkeit**

### **Sozialhilfe nach dem neuen Sozialgesetzbuch**

Ab dem 01.01.2005 wurde die bisherige Form der Sozialhilfe geändert und im Sozialgesetzbuch (SGB) II und XII neu gefasst. Das bisherige Bundessozialhilfegesetz (BSHG) existiert nicht mehr.

Eine wesentliche Neuerung besteht darin, dass Menschen, die unter 65 Jahre alt sind und von daher dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen sollten, *keinen Anspruch mehr auf Sozialhilfe haben! Für sie ist zunächst die Agentur für Arbeit der einzige Ansprechpartner.*

Hier kommt zum Tragen, dass der Gesetzgeber den Sozialhilfeträger und die Agentur für Arbeit zusammengefasst hat. In der Agentur für Arbeit werden sowohl die Beratung und Vermittlung in Arbeitsverhältnisse durchgeführt, wie auch die entsprechenden finanziellen Möglichkeiten der Regelsätze im Arbeitslosengeld II berechnet und ausgezahlt.

### **Wer kann Sozialhilfe beantragen?**

Alle Personen über 65 Jahre oder Personen, die dauerhaft erwerbsgemindert bzw. erwerbsunfähig sind, können Sozialhilfe nach SGB XII beantragen.

### **Wo erfolgt die Antragstellung?**

Bei Personen über 65 Jahre erfolgt die Antragstellung im Sozialamt der Kommune.

Alle Personen unter 65 Jahren müssen auch bei vollständiger Erwerbsunfähigkeit (z.B. bei schweren Erkrankungen, Querschnittslähmungen, etc.) zunächst bei ihrer zuständigen Agentur für Arbeit einen Antrag auf Arbeitslosengeld II stellen. Erst bei der Agentur für Arbeit wird durch spezielle Arbeitsmediziner festgestellt, ob tatsächlich eine Erwerbsunfähigkeit oder Erwerbsminderung vorliegt.

Entscheidungskriterium ist hier, ob eine tägliche Arbeitszeit von drei Stunden geleistet werden kann. Erst wenn dies nicht möglich ist, schaltet die Agentur für Arbeit den Sozialhilfeträger ein und reicht die Unterlagen an ihn weiter. Erst dann ist das Sozialamt zuständig und erst dann kann dort ein Antrag gestellt werden. Welches Sozialamt zuständig ist, hängt von der Meldeadresse ab.

### **Die Leistungen der Sozialhilfe**

*Gemäß SGB XII wird Hilfe und Unterstützung für Ältere und jüngere behinderte und kranke Menschen geleistet.*

Die Sozialhilfe umfasst:

- Hilfe zum Lebensunterhalt,
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung,
- Weitere Hilfen zur Gesundheit, Pflege, Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten, Hilfen in anderen Lebenslagen,
- Eingliederungshilfe für behinderte Menschen.

### **Wann setzt die Sozialhilfe ein?**

Die Sozialhilfe setzt bei Antragstellung ein. Das Sozialamt stellt durch eine Prüfung der Einkommensverhältnisse fest, inwieweit die Voraussetzungen vorliegen. Alle Einkommen, Renten, Pensionen, Arbeitslosengeld I, Lebensversicherungen, Unfallversicherungen etc. müssen angegeben werden. Auch das Vermögen findet Berücksichtigung.

*Sozialhilfe ist nachrangig.*

Das bedeutet, dass vorab alle anderen Leistungsträger in Anspruch genommen werden müssen. Der Antragsteller von Sozialhilfe hat zunächst den Nachweis zu erbringen, dass alle Leistungsträger bereits abgerufen und die jeweiligen Ansprüche geltend gemacht wurden.

Früher gab es die Möglichkeit der Überbrückung (so genannte Notlagen), indem das Sozialamt vorab Leistungen erbrachte, um dann bei Gewährung der eigentlichen Leistung (Renten, Arbeitslosengeld I) diese mit der „vorgestreckten“ Sozialhilfe zu verrechnen. Diese Möglichkeit gibt es nach der neuen Gesetzgebung nicht mehr.

### **Was wird durch das Sozialamt gewährt?**

Zunächst wird durch das Sozialamt ein Anspruch auf Leistungen nach SGB XII geprüft. Hierbei kommt den Leistungen auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ein besonderer Stellenwert zu.

### **Grundsicherung**

Um Altersarmut zu verhindern, hat der Gesetzgeber zunächst das Grundsicherungsgesetz verabschiedet, welches am 01.01.2005 in Kraft trat. Es ist anwendbar auf Personen über 65 Jahre und solche, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und aus medizinischen Gründen dauerhaft voll erwerbsgemindert sind. Nach diesem Gesetz findet ein Rückgriff auf die Kinder bzw. Eltern des Bedürftigen nicht statt, wenn deren Jahreseinkommen 100.000 € nicht übersteigt. Voraussetzung ist jedoch, dass ein Antrag auf Grundsicherung gestellt wird. Der Antrag wird bei der Gemeinde/Stadt gestellt, in der der Bedürftige lebt. Zurzeit liegt die Grenze für das Gesamteinkommen bei monatlich 700 €, für Vermögen bei 2601 €.

Die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung wurde nach Auflösung des Grundsicherungsgesetzes in den Leistungskatalog des SGB XII aufgenommen.

Trotz der Leistungen der Grundsicherung können älteren Menschen weitere Hilfen, z.B. Hilfe zur Pflege gewährt werden, wenn diese in einem Heim untergebracht sind und die Leistungen der Grundsicherung und der Pflegeversicherung zusammen die Heimkosten nicht abdecken. In diesem Umfang findet jedoch ein Rückgriff auf Unterhaltspflichtige statt.

#### **1.1.1. Hilfe zum Lebensunterhalt**

Aus dem Regelsatz von 345 € zuzüglich Unterkunft und Heizung sowie ggf. Mehrbedarf durch Schwerbehinderung und spezielle Ernährung wird der Bedarf errechnet und dem vorhandenen Einkommen gegenübergestellt.

Liegt das Einkommen unterhalb des errechneten Bedarfs, besteht ein Anspruch auf Grundsicherungsleistungen.

Die Kaltmiete richtet sich nach dem üblichen Mietspiegel einer Stadt und dem bisherigen, wenn auch fiktiv gezahlten Wohngeld. Dadurch wird nicht jede Kaltmiete im vollen Umfang anerkannt.

Voraussetzung für die Gewährung eines Mehrbedarfes infolge einer Schwerbehinderung ist ein gültiger Schwerbehindertenausweis mit dem Merkmal „G“.

Voraussetzung für die Gewährung eines Mehrbedarfes für Ernährung ist die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung, aus der die medizinische Indikation für eine spezielle, teurere Ernährung nachgewiesen wird.

Bei der Hilfe zum Lebensunterhalt gibt es keine einmaligen Leistungen mehr, die früher gewährt wurden (z.B. für Möbel, Waschmaschine oder Renovierung). Der Gesetzgeber geht davon aus, dass von den erbrachten Leistungen Beträge für besondere Ausgaben angespart werden können.

### **Weitere Hilfen (z.B. Hilfe zur Pflege, zur Gesundheit, Eingliederungshilfe)**

Die Hilfe zur Pflege betrifft insbesondere Pflegebedürftige. Auch hier gilt die Nachrangigkeit. Das heißt, dass zunächst Leistungen der Pflegeversicherung beantragt und bewilligt werden müssen.

Da die Pflegeversicherung eine „Teilkaskoversicherung“ ist, wird von ihr immer nur ein Teil der Kosten für die ambulante oder stationäre Versorgung übernommen. Können die restlichen Kosten nicht aus

Eigenmitteln erbracht werden, kann man unter Vorlage des Gutachtens des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (MDK) beim Sozialamt Leistungen der Hilfe zur Pflege beantragen. (Mehr zur Pflegeversicherung und zum Gutachten des MDK erfahren Sie in unseren gesonderten Informationen zur Pflegeversicherung.)

Auch hier erfolgt zunächst eine Einkommensprüfung, bei der alle Einkommen offen gelegt werden müssen.

Liegt das Einkommen unterhalb des Einkommenssatzes von 690 €, zuzüglich Miete und ggf. Familienzuschlag (jede in der Haushaltsgemeinschaft lebende Person ohne Einkommen), besteht ein Anspruch auf Hilfe zur Pflege.

Bei der ambulanten Pflege bedeutet dies, dass nur die Sachleistungen (ambulanter Pflegedienst) durch das Sozialamt anteilig übernommen werden. Außerdem hat nur der Pflegebedürftige einen Anspruch auf Hilfe zur Pflege.

Im stationären Bereich (Anstalten/Heime) können durch das Sozialamt Leistungen gewährt werden. Hinzu kommt häufig ein Anspruch auf Pflegegeld. Auch hier müssen vorrangig eigenes Einkommen, Vermögen und Leistungen anderer Träger (Pflegeversicherung) eingesetzt werden.

Der Einstufungsbescheid der Pflegeversicherung sowie die Bescheinigung des MDK über die Erforderlichkeit der Heimunterbringung müssen dem Sozialamt vorgelegt werden. Unter Berücksichtigung der festgesetzten Pflegestufe und der Kosten des Heimes prüft das Sozialamt dann die Einkommens- und Vermögensverhältnisse. Erst unterhalb des Vermögensfreibetrages von 2.601 € werden Leistungen gewährt.

Im Rahmen der Gewährung von Leistungen besteht im stationären Bereich ein Anspruch auf einen Barbetrag (Taschengeld). Dieser beläuft sich derzeit auf 93,15 € monatlich (27 % des Eckregelsatzes).

## **Unterhaltsverpflichtungen gegenüber pflegebedürftigen Eltern und Ehegatten**

Beantragen hilfebedürftige Menschen Leistungen nach dem SGB XII, wird von der Behörde wegen der Nachrangigkeit der Sozialhilfe die Unterhaltungspflicht der Ehegatten sowie deren Kinder (oder Eltern) geprüft. Dieser Unterhaltsrückgriff ist der Hauptgrund für verschämte Altersarmut. Wenn die Grundsicherung nicht eintritt und Hilfe zur Pflege – z.B. wegen der Heimkosten – gezahlt werden muss, wird der Träger der Sozialhilfe versuchen, die erbrachten Leistungen in diesem Fall von den Ehegatten oder Kindern des Bedürftigen zurückzuholen. (Näheres zur Grundsicherung siehe Seite 3.)

### **Unterhaltungspflicht von Ehegatten**

Der Ehegatte ist im Verhältnis zu den Kindern des Unterhaltsbedürftigen vorrangig zum Unterhalt verpflichtet. Erst wenn deren oder dessen Unterhaltungspflicht mangels Leistungsfähigkeit ausscheidet, ist zu prüfen, ob und inwieweit das Kind des Unterhaltsbedürftigen zur Deckung der Heimkosten herangezogen werden kann.

Der Selbstbehalt gegenüber einem geschiedenen und getrennt lebenden Ehegatten beträgt nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs bei Erwerbstätigkeit 995 € und bei Nichterwerbstätigkeit 935 €. Die Düsseldorfer Tabelle und die Leitlinien der Oberlandesgerichte gehen jedoch einheitlich von 1000 € aus, und zwar unabhängig davon, ob der Ehegatte erwerbstätig ist oder nicht.

Der Familienunterhalt gegenüber einem Ehegatten (ohne Trennung und Scheidung) beträgt 1/2 der Addition der bereinigten Einkommen der Ehegatten, wobei von dem Unterhaltsanspruch des Ehegatten aufgrund der gemeinsamen Haushaltsführung ein Betrag von ca. 25 % abgezogen wird.

### **Unterhaltungspflicht von Kindern**

Nach dem Unterhaltsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches sind Verwandte in gerader Linie einander zum Unterhalt verpflichtet. Eine Unterhaltungsverpflichtung besteht also im Verhältnis der Eltern zu ihren Kindern und umgekehrt. Unterhaltungsverpflichtungen zwischen den Geschwistern und Verschwägerten scheiden somit grundsätzlich aus.

Erbringt die Behörde Sozialhilfe, z.B. für die Heimunterbringung der Eltern, prüft sie, ob und in welchem Umfang sie die Zahlungen von den Kindern des Bedürftigen zurückholen kann. Mit der Zahlung der Sozialhilfe gehen die Ansprüche des Bedürftigen gegen seine Kinder kraft Gesetzes auf das Sozialamt über. Hat das Sozialamt in der Vergangenheit Sozialhilfe geleistet und verlangt die Zahlungen von den Kindern im Nachhinein zurück, so muss dies im Rahmen einer schriftlichen Mitteilung – der „Überleitungsanzeige“ – gegenüber den Verpflichteten erfolgen. Erst dann geht der zivilrechtliche Unterhaltsanspruch ab dem Zeitpunkt der schriftlichen Mitteilung auf die Behörde über. Bei einem formalordnungsgemäßen Übergang der Unterhaltsansprüche auf die Behörde können diese vor dem Familiengericht gegen den Unterhaltspflichtigen durchgesetzt werden.

Ist das zum Unterhalt verpflichtete Kind nicht bereit, die von der Behörde festgesetzten Zahlungen zu erbringen, darf die Behörde nicht einfach den Gerichtsvollzieher schicken, sondern muss vor dem zuständigen Zivilgericht – Familiengericht – Klage einreichen. Erst wenn das Verfahren rechtskräftig – also ohne Möglichkeit einer Berufung oder Revision – abgeschlossen ist, muss endgültig gezahlt werden.

### **Wie wird das Einkommen ermittelt? Welche Freibeträge gibt es?**

Ob tatsächlich Elternunterhalt gezahlt werden muss, hängt von den Einkommens- und Vermögensverhältnissen des Kindes des Bedürftigen ab. Im ersten Schritt wird das unterhaltsrelevante Einkommen geprüft. Dies geschieht, indem das Jahresbruttoeinkommen unter Berücksichtigung des Weihnachts- und Urlaubsgeldes, der Überstundenvergütungen, des Wohngeldes, der Eigenheimzulage oder des Dienstwagens ermittelt wird. Maßgebend sind ebenso Mieteinnahmen und Kapitalerträge sowie der Teil des Bafögs, der nicht als Darlehen gilt. Kindergeld bleibt außen vor. Bei Selbstständigen sind die Einkünfte der letzten Geschäftsjahre maßgeblich. Dieses Einkommen ist sodann um die Jahreslohnsteuer sowie die Sozialversicherungsabgaben zu bereinigen. Von dem verbleibenden Net-

toeinkommen können weitere Positionen, die zur Bestreitung des Lebensunterhalts des Pflichtigen bzw. seiner Familie notwendig sind, in Abzug gebracht werden.

Hinsichtlich der berücksichtigungsfähigen Ausgaben ist auf folgendes hinzuweisen:

- **Schuldverpflichtungen**

Da der Bundesgerichtshof keine Einschränkung des Lebensstandards zulässt, können die Betroffenen nahezu alle Kosten – Ausnahme Luxusaufwendungen, z.B. spezielle Konsumartikel, aufwendige große Reisen, Kunstgegenstände – absetzen, soweit sie vor Eintritt der Unterhaltspflicht bestanden haben. Zu den abzugsfähigen Verbindlichkeiten zählen insbesondere die Unterhaltsbeträge gegenüber den eigenen Kindern, soweit sie minderjährig sind und/oder sich in Ausbildung/Studium befinden, die Unterhaltsbeträge gegenüber geschiedenen/getrennt lebenden Ehegatten, die notwendigen Kinderbetreuungskosten, Rückzahlung eines Ratenkredits, monatliche Kosten für den Besuch der Eltern im Heim (Oberlandesgericht Köln, Az. 14 UF 13/01, hier waren es knapp 80 €), Vereinsbeiträge, Musikunterricht der Kinder, usw..

- **Altersvorsorge**

Eine angemessene Altersvorsorge ist einkommensmindernd zu berücksichtigen. Bei einem Selbstständigen kann nach dem Bundesgerichtshof etwa der Betrag, der dem gesetzlichen Rentenversicherungsbeitrag entspricht - also 20 % vom Bruttoeinkommen – berücksichtigt werden, und zwar ohne Limit nach oben. Zusätzlich sind Abzüge in Höhe von 5 % vom Bruttoeinkommen für die Altersvorsorge zulässig. Zudem können abhängig Beschäftigte 5 % des Bruttoeinkommens für eine zusätzliche private Altersversorgung aufwenden. Wird bereits ein Eigenheim abbezahlt, müssen nach einem Urteil des Oberlandesgericht Köln weitere Sparverträge nicht anerkannt werden.

- **Eigenheim**

Wohnt der Pflichtige in der eigenen Wohnung / Haus, wird einerseits der fiktive Mietwert dem Einkommen hinzugerechnet, andererseits können alle Aufwendungen, die mit der Finanzierung und dem Erhalt des Hauses verbunden sind, abgesetzt werden, insbesondere

Renovierungskosten, Rücklagen wegen bevorstehender Instandsetzungsmaßnahmen, Zins- und Tilgungsleistungen, soweit sie nicht unangemessen hoch sind. Nach dem Bundesgerichtshof ist es dem Unterhaltsverpflichteten nicht zuzumuten, sein eigenes, eventuell zu großes Haus zu verlassen und in eine kleine Wohnung zu ziehen.

- **Beruf**

Anerkannt wird meist eine Pauschale von 5 % für berufsbedingte Aufwendungen, wenn nicht höhere Aufwendungen nachgewiesen werden. Daneben werden Beiträge an Berufsverbände, Gewerkschaften etc. berücksichtigt.

- **Kinder**

Für Kinder werden die Tabellenunterhaltsbeträge nach der Düsseldorfer Tabelle abgezogen.

- **Ehegatten**

Bei der Unterhaltsberechnung gehen die finanziellen Verpflichtungen des Kindes gegenüber den eigenen (auch geschiedenen) Ehegatten dem Elternunterhalt vor. Insoweit ist das Einkommen des pflichtigen Kindes um eventuelle Ehegattenunterhaltsverpflichtungen zu bereinigen.

### Wie hoch ist der notwendige Selbstbedarf?

Nach Abzug der berücksichtigungsfähigen Kosten muss dem Pflichtigen mindestens sein notwendiger Selbstbehalt verbleiben. Der notwendige Selbstbehalt wird in den jeweiligen unterhaltsrechtlichen Leitlinien der Oberlandesgerichte festgelegt. Alle zwei Jahre werden diese im Rahmen der Anpassung der Düsseldorfer Tabelle überarbeitet.

Gegenüber Eltern beträgt der notwendige Selbstbehalt nach den Leitlinien des Oberlandesgerichts Köln mindestens 1400 €, wobei die Hälfte des diesen Mindestbetrag übersteigenden Einkommens zusätzlich anrechnungsfrei bleibt. Hierin sind Kosten für Unterkunft und Heizung in Höhe von 450 € enthalten. Für den Ehepartner beträgt der notwendige Selbstbedarf 1050 €. Im Familienbedarf von 2450 € (1400 + 1050 €) sind Kosten für Unterkunft und Heizung in Höhe von 800 € enthalten. Verdient die Ehefrau beispielsweise durch einen Halbtagsjob 500 € dazu, wird der ihr zugerechnete Selbstbehalt um diese Summe gekürzt, mit der Folge, dass der unterhaltspflichtige Ehepartner möglicherweise wieder in Anspruch genommen werden kann. Allerdings kann der in den Unterhaltsleitlinien vorgesehene Selbstbehalt nach dem Urteil des Bundesgerichtshofs von 2000 (Az. XII ZR 67/00) im Einzelfall entsprechend den Lebensverhältnissen der Ehegatten erhöht werden. Zahlt der Pflichtige beispielsweise eine höhere Miete als die in dem Selbstbehalt pauschal vorgesehenen 450 €, so kann unter Berufung auf das o.g. Urteil des Bundesgerichtshofs die Durchführung einer individuellen Berechnung verlangt werden. Dies gilt auch für den pauschalen Selbstbehalt des Ehegatten von mindestens 1050 €. Auch hier kann entsprechend den ehelichen Lebensverhältnissen der Selbstbehalt angehoben werden.

### Wie wird das Vermögen bewertet?

Nur dann, wenn das unterhaltsverpflichtete Kind nicht über ein ausreichendes Einkommen verfügt, um Elternunterhalt zahlen zu können, wird dessen verwertbares Vermögen geprüft. Bei Überschreitung der vorgesehenen Vermögensfreigrenzen muss das Vermögen verwertet werden, um daraus den Unterhalt für den Hilfebedürftigen zahlen zu können. Hier ist die juristische Situation unübersichtlich. Sicher ist lediglich, dass ein selbst bewohntes Eigenheim zum Schonvermögen zählt.

Der Einsatz des Vermögens kann nicht verlangt werden, wenn dies den Unterhaltsschuldner von fortlaufenden Einkünften abschneiden würde (z. B. Mieteinkünfte, die zum Lebensunterhalt benötigt werden), die er zur Erfüllung weiterer Unterhaltsansprüche oder anderer berücksichtigungswürdiger Verbindlichkeiten sowie zur Bestreitung seines eigenen Unterhalts benötigt, oder wenn die Verwertung des Vermögens mit einem wirtschaftlich nicht mehr zu vertretenden Nachteil verbunden wäre. Einen pauschalen Betrag, der als Schonvermögen bezeichnet werden kann, gibt es daher nicht. Es muss vielmehr im Einzelfall geprüft werden, ob die Verwertung des Vermögens unter Zugrundelegung der genannten Grundsätze zumutbar ist. Das Augenmerk muss dabei der Altersvorsorge gewidmet werden. Denn der Unterhaltspflichtige muss auch im Alter keine spürbare Senkung seines Lebensstandards hinnehmen. Ihm ist es daher gestattet, die zur eigenen Altersvorsorge notwendigen Beträge zurückzulegen. In welcher Form dies erfolgt, ist dem Unterhaltspflichtigen freigestellt. Er kann Altersvorsorge in jeder beliebigen Form betreiben, z.B. durch Abschluss von Lebensversicherungen, den Erwerb von Wertpapieren oder Fondsbeteiligungen oder auch durch die Anlage eines bloßen Sparvermögens. Dem Unterhaltspflichtigen ist aber auch gestattet, bereits geschaffene Vermögenswerte, die der Alterssicherung dienen, als Schonvermögen dem Zugriff des Sozialamtes zu entziehen. Welcher Betrag hierbei angemessen ist, ist unter Berücksichtigung der individuellen Verhältnisse des Unterhaltsverpflichteten zu beurteilen.

Im Fall eines 52-jährigen Unterhaltsverpflichteten, der über kein Grundvermögen verfügte, wurde vom Bundesgerichtshof ein Vermögen in Höhe von 100.000 € als Altersvorsorgevermögen für unantastbar erachtet. Das Gericht hat dabei berücksichtigt, dass dem Unterhaltspflichtigen bis zum Beginn der Rente nicht viel Zeit bleibt, um angemessene Altersvorsorge zu betreiben, damit im Rentenalter der jetzige Lebensstandard fortgeführt werden kann. Ausgehend von einer zusätzlichen Altersvorsorge von 5 % vom zuletzt erzielten Bruttoeinkommen hat das Gericht für das gesamte Berufsleben (es waren hier 35 Jahre) das Schonvermögen unter Berücksichtigung einer Rendite von 4 % mit 100.000 € bemessen (vgl. Bundesgerichtshof, Urteil vom 30.08.2006, Az.: XII ZR 98/04).

Ein Schonvermögen in ähnlicher Größenordnung weisen auch die Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge für die Heranziehung Unterhaltspflichtiger in der Sozialhilfe

aus, die ebenfalls danach unterscheiden, ob der Unterhaltspflichtige durch eine selbst genutzte Immobilie bereits für sein Alter in anderer Form vorgesorgt hat. Ist dies nicht der Fall, werden dem Unterhaltspflichtigen als Schonvermögen Beträge in der Größenordnung von ca. 75.000 € zugebilligt.

Es können regional unterschiedliche Beträge als Schonvermögen anerkannt werden. Allerdings sind die Beträge unter Berücksichtigung der Entscheidung des Bundesgerichtshofs zu überprüfen.

### Beispielrechnung für den Elternunterhalt:

(Das Ehepaar wohnt in einem nicht mehr verschuldeten Eigenheim, der Sohn – Ehemann – ist unterhaltsverpflichtet.)

| Position   | Betrag in Euro    |
|--|-------------------|
| Nettoeinkommen Unterhaltspflichtiger   | 3.000,00 €        |
| Zzgl. ersparte Miete anteilig  | 450,00 €          |
| Zwischensumme:   | 3.450,00 €        |
| Berufsbedingte Aufwendungen/Fahrtkosten  | 150,00 €          |
| Lebensversicherungen   | 200,00 €          |
| Besuche im Pflegeheim  | 80,00 €           |
| Anschaffungskredit   | 70,00 €           |
| <b>Bereinigtes Nettoeinkommen Unterhaltspflichtiger</b>                                | <b>2.950,00 €</b> |
|  |                   |
| Nettoeinkommen der Ehefrau   | 800,00 €          |
| Zzgl. ersparte Miete anteilig  | 350,00 €          |
| Zwischensumme:   | 1.150,00 €        |
| Berufsbedingte Aufwendungen  | 100,00 €          |
| Lebensversicherungen   | 200,00 €          |
| <b>Bereinigtes Nettoeinkommen der Ehefrau</b>  | <b>850,00 €</b>   |
|  |                   |
| Gesamteinkommen der Familie (gemeinsames bereinigtes Einkommen beider Partner)         | 3.800,00 €        |
| Ehegattenunterhaltsanspruch ( 1/2 vom Gesamteinkommen, d.h. von 3.800,00 €=)           | 1.900,00 €        |
| Abzgl. 25% Haushaltsersparnis  | 475,00 €          |
| Unterhaltsanspruch der Ehefrau<br>( Ehegattenunterhaltsanspruch – Haushaltsersparnis)= | 1.425,00 €        |
|  |                   |
| Dem Ehemann verbleiben abzgl. des Unterhaltsanspruchs der Ehefrau (3800,00 – 1425,00=) | 2.375,00 €        |
| abzgl. Selbstbehalt  | 1.400,00 €        |
| Verbleiben   | 975,00 €          |
| Hälfte davon anrechnungsfrei   | 487,50 €          |
| geschuldeter Elternunterhalt   | 487,50 €          |

### Wann müssen Schwiegerkinder zahlen?

Gegen den Ehepartner des unterhaltsverpflichteten Kindes besteht grundsätzlich keine Unterhaltspflicht. Bei der Unterhaltsberechnung gehen die finanziellen Verpflichtungen des Pflichtigen gegenüber den eigenen (auch geschiedenen) Ehegatten und den eigenen Kindern dem Elternunterhalt vor. Allerdings scheint der Bundesgerichtshof in seiner letzten Entscheidung von dem Grundsatz, dass Schwiegerkinder nicht für den Unterhalt der Schwiegereltern aufkommen müssen, abzurücken. Bei guten Einkommens- bzw. Vermögensverhältnissen muss das Kind, auch wenn es über keine eigenen Einkünfte verfügt, einen Kostenbeitrag für die Heimunterbringung seiner Eltern über seinen Taschengeld- bzw. Unterhaltsanspruch leisten.

### Im Einzelnen:

Verfügt das unterhaltspflichtige Kind über kein Einkommen, liegt das Einkommen seines Ehepartners jedoch über 4.900 € (doppelter Selbstbedarf = 1.400 € + 1.050 € x 2), so muss der Elternunterhalt von dem Taschengeldanspruch (5-7%) des „pflichtigen“ Kindes bestritten werden. Damit wird indirekt der Ehepartner des unterhaltspflichtigen Kindes in Anspruch genommen.

Darüber hinaus wird der Elternunterhalt auch dann geschuldet, wenn das Gesamteinkommen der Ehepartner über 4.900 € liegt, auch wenn das „unterhaltspflichtige“ Kind weniger als 1.400 € (Selbstbedarf) verdient. In diesem Fall wird die Leistungsfähigkeit des pflichtigen Kindes aufgrund der guten wirtschaftlichen Verhältnisse der Ehepartner insgesamt vermutet, da der Unterhaltsbedarf des pflichtigen Kindes durch seinen Ehegatten sichergestellt wird und damit die Zahlung des Elternunterhalts seinen angemessenen Unterhaltsbedarf nicht gefährdet.

In dem Fall, dass das bereinigte Einkommen der Ehepartner unterhalb von 4800 € / 4900 € liegt, werden zwei Alternativen unterschieden: Das Einkommen wird in voller Höhe für den Familienunterhalt verbraucht, oder es wird nicht in vollem Umfang konsumiert. Ausgehend von einer Sparrate in der Bevölkerung von ca. 10 % wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass nicht das gesamte Einkommen konsumiert wird. Der Unterhaltsverpflichtete muss daher nachweisen, ob das Einkommen in vollem Umfang für den Familienunterhalt eingesetzt wird oder ob ein Teil und wie viel davon für die Vermögensbildung verwendet wird. Als Vermögensbildung werden lediglich anerkannt eine angemessene Altersversorgung in Form von z.B. Lebensversicherungen oder Abtragungen für ein Eigenheim/eine Eigentumswohnung. Wird das gesamte Einkommen dem Konsum zugeführt, haftet das unterhaltsverpflichtete Kind nur, soweit es über Einkommen über dem Selbstbehalt (1400 €) verfügt. Übersteigt das Einkommen den Familienunterhalt, muss Elternunterhalt gezahlt werden, auch wenn der Verdienst des unterhaltspflichtigen Kindes unter seinem Selbstbehalt liegt. In diesem Fall wird der Anteil des Kindes an dem Familienunterhalt errechnet. Die Differenz zu seinem Verdienst muss für den Elternunterhalt eingesetzt werden.

### Beispiel:

Eine unterhaltspflichtige Tochter verdient bereinigt 850 €, ihr Ehemann 2820 €. Mit dem Gesamteinkommen von 3670 € liegen sie unter der Grenze von 4800 € / 4900 €.

Wird angenommen, dass der Familienunterhalt 2800 € beträgt, muss sich die Tochter daran im Verhältnis der beiderseitigen Nettoeinkommen, d.h. also im Verhältnis 2820 € : 850 € beteiligen. Ihr Anteil an dem Familienunterhalt beträgt somit 644 € (= 23 % von 2800 €). Die Differenz zu ihrem Einkommen, also 206 € (850 € - 644 €) muss sie für den Unterhalt ihrer Eltern einsetzen.